

Amtliches Mitteilungsblatt



Die Vizepräsidentin für Lehre und Studium

Zehnte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt- Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 19/2021

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

30. Jahrgang/30. April 2021

Zehnte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 27. April 2021 auf Grund von § 2 Absatz 1 Satz 2 und § 10 Absatz 5 bis 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 6 und Absatz 3 und § 13 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 2020 (GVBl. S. 758) geändert worden ist, und gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 4 und 6 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013 vom 28. Oktober 2013) die folgende Satzung beschlossen¹:

§ 1

Die Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 15/2013), die zuletzt durch Satzung vom 24. November 2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 58/2020 vom 30. November 2020) geändert worden ist, wird nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 geändert.

§ 2

Das Inhaltsverzeichnis des Anhangs wird entsprechend der §§ 3 bis 4 angepasst.

§ 3

(1) Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln bleiben auch nach Umbenennung eines Studienangebotes bis zu ihrer Änderung weiterhin anwendbar; dies gilt insbesondere für:

1. Nr. 2.2.3.5. für den Masterstudiengang „Biophysics“,
2. Nr. 2.2.3.15. für den Masterstudiengang „Quantitative Molecular Biology“,

3. Nr. 2.2.3.16. für den Masterstudiengang „Organismal Biology, Biodiversity and Evolution“ und

4. Nr. 2.2.3.21. für den Masterstudiengang „Psychology“.

(2) Die in der Anlage 2 enthaltenen Neufassungen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.2.3.3., 2.2.3.5., 2.2.3.15., 2.2.3.16., 2.2.3.18., 2.2.3.21., 2.2.3.24. und 2.2.3.25. ersetzen jeweils die bisherigen entsprechenden Anlagen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln des Anhangs der ZSP-HU.

(3) Die in Anlage 2 enthaltenen fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.2.1.58. und 2.2.3.29. werden in den Anhang der ZSP-HU aufgenommen.

§ 4

(1) § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass zu dem erfolgreichen ersten Studienabschluss nicht mehr als 60 Leistungspunkte oder äquivalent fehlen. § 37 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Nachweis bis zum Ende des auf das Bewerbungssemester folgenden Semesters zu erbringen ist. § 43 Absatz 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass in Fällen von § 16 Absatz 2 die vorläufige und befristete Immatrikulation für bis zu zwei Semester erfolgen kann. Die in der Anlage 1 enthaltene Neufassung der Allgemeinen Anlage Nr. 1.1.2. (20212) ersetzt temporär die entsprechende Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln des Anhangs der ZSP-HU.

(2) Die in der Anlage 2 enthaltenen Neufassungen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.2.1.34., 2.2.1.57. und 2.2.3.14. ersetzen temporär jeweils die bisherigen entsprechenden Anlagen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln des Anhangs der ZSP-HU.

(3) Absätze 1 und 2 gelten ausschließlich für Antragstellerinnen und Antragsteller des Bewerbungssemesters Wintersemester 2021/22; die geltenden Bestimmungen für Antragstellerinnen und Antragsteller des Bewerbungssemesters Wintersemester 2020/21 oder des Bewerbungssemesters Sommersemester 2021 bleiben unberührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 3. Mai 2021 in Kraft.

¹ Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 29. April 2021. Die Bestätigung des für Hochschulen zuständigen Senatsressorts erfolgte am 30. April 2021.

Anlage 1

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

1.1.2. (2012)

Nachweis: **Ausstehender Abschluss**

Anwendungsbereich: Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 2 ZSP-HU.

Nachweis zur Zugangsvoraussetzung: Ausstehender berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums	
Bezeichnung:	Nachweis über den ausstehenden berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums
Beschreibung:	Zugangsvoraussetzung für ein weiterführendes Studium ist gemäß § 10 Absatz 5 Satz 2 BerlHG immer der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums. Dabei muss es sich um einen deutschen oder gleichwertigen ausländischen berufsqualifizierenden Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums handeln, mit dem Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden. Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht, kann – vorbehaltlich der Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen und, soweit erforderlich, einer positiven Auswahlentscheidung – eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 10 Absatz 5a BerlHG bzw. eine vorläufige Immatrikulation ausgesprochen werden, wenn unter anderem auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studienleistungen und Prüfungen zu erwarten ist, dass der Abschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird. Dies ist der Fall, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweisen kann, dass Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits oder äquivalent erworben worden sind und zu einem erfolgreichen Studienabschluss nicht mehr als 60 ECTS-Credits oder äquivalent fehlen.
Anforderung:	<p>Einzureichen ist die „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ in der die Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits oder äquivalent sowie die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderliche Gesamtanzahl an ECTS-Credits oder äquivalent angegeben ist. Die Bescheinigung muss darüber hinaus die Aussage enthalten, dass zu einem erfolgreichen Studienabschluss nicht mehr als 60 ECTS-Credits oder äquivalent fehlen. Ersatzweise kann auch eine die zuvor genannten Angaben enthaltende, durch das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung der bisherigen Hochschule bestätigte entsprechende Bescheinigung eingereicht werden.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, die an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert oder registriert sind, können an Stelle der „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ auch eine von dem Prüfungsbüro/Prüfungsamt bestätigte „Leistungsübersicht zur Vorlage beim Studierendenservice“ einreichen, die die bis dahin erworbenen Studienleistungen und absolvierten Prüfungen mit Angabe der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits vollständig ausweist.</p> <p>Der Prüfungsausschuss oder eine von diesem bevollmächtigte Stelle oder Person kann auf den zum Nachweis eingereichten Dokumenten bestätigen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, auch wenn noch nicht alle tatsächlich erworbenen Studienleistungen und Prüfungen ausgewiesen werden können.</p>

Anlage 1

Bezugsquelle:	<p>Die „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ wird im Rahmen der Online-Bewerbung elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag direkt an UNI-ASSIST oder das Zulassungsbüro für ausländische Studierende zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung.</p> <p>Entsprechende Bescheinigungen werden regelmäßig im Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw., soweit die Dokumente über ein Prüfungsverwaltungssystem selbst erstellt wurden, dort bestätigt. Nur für den Fall, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können Antragstellerinnen oder Antragsteller, die nicht an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert oder registriert sind, das Dokument entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellen und einreichen. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
Formular:	Für die „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ findet das nachfolgende Muster Anwendung.

Anlage 1

Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium (WS 2021/22)

gemäß § 16 Abs. 2 ZSP-HU

(Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin)

Diese Bescheinigung ist ausgefüllt und, vom Prüfungsausschuss/-büro/-amt unterschrieben, mit dem Antrag einzureichen.¹

Name: _____

Vorname: _____

Gegenwärtige Hochschule: _____

Studienabschlussziel: _____

Studienfach: _____ **Fachsemester:** _____

weiteres Studienfach: _____ **Fachsemester:** _____
(bei Mehrfachstudiengang)

weiteres Studienfach: _____ **Fachsemester:** _____
(bei Mehrfachstudiengang)

(der nachfolgende Abschnitt ist vom Prüfungsausschuss/-büro/-amt der bisherigen Hochschule auszufüllen und zu unterschreiben)

Fehlen zum erfolgreichen Studienabschluss mehr als 60 ECTS-Credits²? Ja Nein

Aus den bisher erreichten Studienleistungen und Prüfungen ergibt sich eine **Gesamtpunktzahl von** _____ ECTS-Credits².

Der erfolgreiche Studienabschluss erfordert eine Gesamtpunktzahl³ von _____ ECTS-Credits².

Aus den bisher erreichten Studienleistungen und Prüfungen ergibt sich die vorläufige **Abschlussnote von** _____.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des
zuständigen Prüfungsausschusses/-büros/-amtes

¹ Nur für den Fall, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.

² Die Angabe von ECTS-Credits ist zwingend erforderlich. Soweit der Studiengang noch nicht modularisiert wurde, ist durch die Ausstellerin oder den Aussteller dieses Dokumentes eine Umrechnung in ECTS-Credits vorzunehmen. In diesem Fall ist zusätzlich ein entsprechender Vermerk auf diesem Formular anzubringen.

³ Allgemeine Zugangsvoraussetzung ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Form eines deutschen oder gleichwertigen ausländischen berufsqualifizierenden Abschlusses eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben werden.

Anlage 2

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.3.3.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Betriebswirtschaftslehre**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Wirtschaftswissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums im Bereich Wirtschaftswissenschaften oder fachverwandter Abschluss mit mindestens 120 ECTS-Credits in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern (inklusive methodischen Fachgebieten und wirtschaftlich relevanten Gebieten des Rechts).
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Methoden im Umfang von 24 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 24 ECTS-Credits in methodischen Fachgebieten (Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Mikroökonomik/Mikroökonomie).</p> <p>Das Fachgebiet Ökonometrie umfasst dabei vor allem Interpretation und Schätzen von Parametern sowie Hypothesentests im multiplen linearen Modell (auch unter Berücksichtigung möglicher Abweichungen von den Standardannahmen).</p> <p>Das Fachgebiet Mikroökonomik/Mikroökonomie als methodisches Fachgebiet beinhaltet dabei vor allem grundlegende wirtschaftstheoretische Ansätze, die die Theorie der Präferenzen, Haushalts- und Unternehmenstheorie sowie die Theorie des Marktgleichgewichts mit Hilfe von mathematischen Methoden analysieren.</p>
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Anlage 2

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - BEC - Cambridge Business English Certificate Higher - BULATS – Business Language Testing Service: 75 - CAE - Certificate in Advanced English - CPE - Cambridge Certificate of Proficiency in English - DAAD-Sprachzeugnis/DAAD-Sprachnachweis: <ul style="list-style-type: none"> o ***** (5 Sterne) in allen Fertigkeiten bzw. o durchschnittlich mindestens B, kein Ergebnis schlechter als C (nach alter Bewertungsskala) - FCE - Cambridge First Certificate in English: A - ICFE - International Certificate in Financial English: C1 Pass / ~ with merits - IELTS – International English Language Testing System: 7,0 - ILEC - International Legal English Certificate: C1 Pass / ~ with merits - LCCI (London Chamber of Commerce and Industry) English for Business (EFB): Level 3 with Distinction/Level 4 Pass - Linguaskill: C1 in allen Fertigkeiten - TOEFL – Internet-based Test of English as a Foreign Language: 95, TOEFL Paper-delivered Test: 71 (in Summe) - TOEIC – Test of English for International Communication: <ul style="list-style-type: none"> o Speaking and Writing: 360 in Verbindung mit o Listening and Reading: 945 - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - UNICert® IV-Zertifikat - Benotete Leistungsnachweise über Sprachkurse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 4 SWS auf dem im jeweiligen Leistungsnachweis auszuweisenden Mindestsprachniveau C1 (GeR) und mit jeweiliger Mindestnote 2,3 <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn das Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und – als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 11 Notenpunkten oder – als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 13 Notenpunkten bzw. ein diesem jeweils entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltend gemachten Leistungen auf einem dem Abitur in der jeweiligen Ausprägung (Fach mit erhöhtem bzw. grundlegendem Anforderungsniveau) vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p>

Anlage 2

	<p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von ämlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.</p> <p>Der Nachweis</p> <ul style="list-style-type: none"> - eines hochschulzugangseröffnenden englischsprachigen Schulabschlusses, - eines sonstigen englischsprachigen Hochschulzugangsberechtigungsäquivalentes oder - eines berufsqualifizierenden Abschlusses eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, <p>im englischsprachigen Raum (Amtssprache Englisch) ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise und das erforderliche Niveau gilt damit als erreicht.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Kenntnisse der deutschen Sprache mit Mindestniveau B1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbaren Nachweisen erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Anlage 2

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Methoden: Grundkenntnisse in Ökonometrie im Umfang von mindestens 6 ECTS-Credits
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	<p>Der Nachweis von Grundkenntnissen in Ökonometrie im Umfang von mindestens 6 ECTS-Credits kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Es gilt die Definition für Ökonometrie gemäß der Erläuterungen der Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse in Methoden im Umfang von 24 ECTS-Credits“.</p> <p>ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.</p>
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im kaufmännischen/betriebswirtschaftlichen Bereich im Umfang von mindestens 1800 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	<p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.</p> <p>Berücksichtigt werden nur (angestellte und/oder freiberufliche) Tätigkeiten, in denen kaufmännische/betriebswirtschaftliche bzw. studienfachbezogene Expertise (z. B. in den Bereichen Absatzwirtschaft, Beschaffung, Controlling, Entsorgungswirtschaft, Finanzwirtschaft, Informationswirtschaft, Innovationsmanagement, Internes und/oder Externes Rechnungswesen, Logistik, Marketing, Operations Research, Organisation, Personalwirtschaft, Produktionswirtschaft, Qualitätsmanagement, Steuerlehre, Supply-Chain-Management, Umweltmanagement, Unternehmenskommunikation, Wirtschaftsprüfung oder vergleichbare Managementtätigkeiten) genutzt und/oder empirisch-quantitativ im Zusammenhang mit wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p>
Nachweis:	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>

Anlage 2

Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Biophysics**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Molekularbiologie im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Molekularbiologie (Struktur und Funktionalität eukaryotischer Genome, Regulation von Genaktivität, molekularbiologische und gentechnische Methoden) im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Biochemie und Biophysik im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Biochemie und Biophysik (Stoffwechsel und bioenergetische Prozesse, allgemeine Stoffklassen, Grundlagen und spezielle Anwendungen spektroskopischer und biophysikalischer Methoden in der biologischen Analytik) im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.

Anlage 2

1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Physik im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Physik (Grundlagen der Mechanik, Grundlagen der Elektrodynamik, der Optik und der Quantenphysik, physikalische Methoden) im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Bioinformatik im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Bioinformatik (Algorithmen zur Analyse von DNA- und Proteinsequenzen, Systembiologie, biologische Netzwerke) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 5	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Chemie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Chemie (Allgemeine, anorganische und organische Chemie) im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Anlage 2

Spezielle Kenntnisse 6	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Mathematik und/oder Statistik im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Mathematik (Analysis und lineare Algebra) und/oder im Bereich Statistik (Zufallsvariablen, Verteilungen, Korrelationen, Regression, Teststatistik) im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 7	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

Spezielle Kenntnisse 8	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Deutsche Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau A1
Erläuterung:	Erforderlich sind grundlegende Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau A1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“, bei denen vertraute, alltägliche Ausdrücke und einfache Sätze verstanden und verwendet werden können, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen.
Nachweis:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbaren Nachweisen erbracht werden. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird. Der Nachweis gilt insbesondere mit der Vorlage einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung als erbracht.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

Anlage 2

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	70 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Form besonderer biologisch-fachlicher Studieninhalte/Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in den Bereichen Molekularbiologie, Biochemie und Biophysik und/oder Physik im Umfang von mindestens 70 ECTS-Credits
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	<p>Der Gesamtumfang der Studieninhalte in den Bereichen Molekularbiologie, Biochemie und Biophysik und/oder Physik des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten qualifizierenden Hochschulabschlusses oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 70 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.</p> <p>In Bezug auf die fachlich-inhaltlichen Anforderungen des jeweils benannten Bereiches gilt die jeweilige Erläuterung der Zugangsvoraussetzung des jeweils maßgeblichen Bereiches.</p> <p>ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. ECTS-Credits, die für eines der Auswahlkriterien geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hingegen nicht für eines der anderen Auswahlkriterien berücksichtigt werden.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Form besonderer naturwissenschaftlicher Studieninhalte/Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in den Bereichen Chemie, Physik, Mathematik, Statistik und/oder Bioinformatik im Umfang von mindestens 50 ECTS-Credits
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	<p>Der Gesamtumfang der Studieninhalte in den Bereichen Chemie, Physik, Mathematik, Statistik und/oder Bioinformatik des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten qualifizierenden Hochschulabschlusses oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 50 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.</p> <p>In Bezug auf die fachlich-inhaltlichen Anforderungen des jeweils benannten Bereiches gilt die jeweilige Erläuterung der Zugangsvoraussetzung des jeweils maßgeblichen Bereiches.</p>

Anlage 2

	ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. ECTS-Credits, die für eines der Auswahlkriterien geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hingegen nicht für eines der anderen Auswahlkriterien berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 4	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in biologischen, physikalischen, chemischen, medizinischen oder pharmazeutischen Bereichen im Umfang von mindestens 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	<p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.</p> <p>Berücksichtigt werden nur (angestellte und/oder freiberufliche) Tätigkeiten, in denen biologische oder physikalische bzw. studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit biologischen, physikalischen, chemischen, medizinischen oder pharmazeutischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Insbesondere werden anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Biologisch-, Physikalisch-, Chemisch-, Medizinisch- oder Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse berücksichtigt.</p>
Nachweis:	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Quantitative Molecular Biology**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Molekularbiologie im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Molekularbiologie (Struktur und Funktionalität eukaryotischer Genome, Regulation von Genaktivität, molekularbiologische und gentechnische Methoden) im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Zellbiologie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Zellbiologie (Unterschiede und Gemeinsamkeiten prokaryotischer und eukaryotischer Zellen, Grundlagen der Zellkompartimentierung, Zellteilung und Genexpression) im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Anlage 2

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Biochemie und Biophysik im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Biochemie und Biophysik (Stoffwechsel und bioenergetische Prozesse, allgemeine Stoffklassen, Grundlagen und spezielle Anwendungen spektroskopischer und biophysikalischer Methoden in der biologischen Analytik) im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Mikrobiologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Mikrobiologie (Wachstum, Bau- und Energiestoffwechsel der Mikroorganismen, Prokaryoten und ihre Lebensräume, spezielle Stoffwechselleistungen, Interaktionen unter Prokaryoten, zwischen Bakterien und Pflanzen sowie zwischen Bakterien und dem Menschen) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 5	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Chemie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Chemie (Allgemeine, anorganische und organische Chemie) im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 6	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Physik im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Physik (Grundlagen der Mechanik, Grundlagen der Elektrodynamik, der Optik und der Quantenphysik, physikalische Methoden) im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden.

Anlage 2

	ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 7	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Mathematik und/oder Statistik im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Mathematik (Analysis und lineare Algebra) und/oder im Bereich Statistik (Zufallsvariablen, Verteilungen, Korrelationen, Regression, Teststatistik) im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 8	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

Spezielle Kenntnisse 9	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Deutsche Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau A1
Erläuterung:	Erforderlich sind grundlegende Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau A1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“, bei denen vertraute, alltägliche Ausdrücke und einfache Sätze verstanden und verwendet werden können, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen.
Nachweis:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbaren Nachweisen erbracht werden. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird. Der Nachweis gilt insbesondere mit der Vorlage einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung als erbracht.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Anlage 2

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	70 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Form besonderer biologisch-fachlicher Studieninhalte/Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in den Bereichen Molekularbiologie, Zellbiologie, Biochemie und Biophysik und/oder Mikrobiologie im Umfang von mindestens 70 ECTS-Credits
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	<p>Der Gesamtumfang der Studieninhalte in den Bereichen Molekularbiologie, Zellbiologie, Biochemie und Biophysik und/oder Mikrobiologie des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten qualifizierenden Hochschulabschlusses oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 70 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.</p> <p>In Bezug auf die fachlich-inhaltlichen Anforderungen des jeweils benannten Bereiches gilt die jeweilige Erläuterung der Zugangsvoraussetzung des jeweils maßgeblichen Bereiches.</p> <p>ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. ECTS-Credits, die für eines der Auswahlkriterien geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hingegen nicht für eines der anderen Auswahlkriterien berücksichtigt werden.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Form besonderer naturwissenschaftlicher Studieninhalte/Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in den Bereichen Chemie, Physik, Mathematik, Statistik und/oder Bioinformatik im Umfang von mindestens 50 ECTS-Credits
Gewichtung:	10 vom Hundert

Anlage 2

Erläuterung:	<p>Der Gesamtumfang der Studieninhalte in den Bereichen Chemie, Physik, Mathematik, Statistik und/oder Bioinformatik (Algorithmen zur Analyse von DNA- und Proteinsequenzen, Systembiologie, biologische Netzwerke) des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten qualifizierenden Hochschulabschlusses oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 50 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.</p> <p>In Bezug auf die fachlich-inhaltlichen Anforderungen des jeweils benannten Bereiches gilt die jeweilige Erläuterung der Zugangsvoraussetzung des jeweils maßgeblichen Bereiches.</p> <p>ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. ECTS-Credits, die für eines der Auswahlkriterien geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hingegen nicht für eines der anderen Auswahlkriterien berücksichtigt werden.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 4	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in biologischen, chemischen, medizinischen oder pharmazeutischen Bereichen im Umfang von mindestens 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	<p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.</p> <p>Berücksichtigt werden nur (angestellte und/oder freiberufliche) Tätigkeiten, in denen biologische bzw. studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit biologischen, chemischen, medizinischen oder pharmazeutischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Insbesondere werden anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Biologisch-, Chemisch-, Medizinisch- oder Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse berücksichtigt.</p>
Nachweis:	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>

Anlage 2

Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Organismal Biology, Biodiversity and Evolution**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Organismischer Biologie im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Organismischer Biologie (zoologische und botanische Kenntnisse der Organismengruppen in ihrer aktuellen Klassifikation, Kenntnisse der Funktionsweise der Gewebe und Organe, Form und Funktion ausgewählter Vertreter des Tier- und Pflanzenreiches) im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Ökologie, Biodiversität und/oder Evolution im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Ökologie (Beziehungen von Organismen untereinander und mit ihrer Umwelt, Ökosysteme in natürlichen und naturnahen Lebensräumen), im Bereich Biodiversität (Biozöosen und Biome; Entstehung und die Dynamik von Biodiversität in Zeit und Raum) und/oder im Bereich Evolution (evolutionäre Prozesse/Evolutionstheorie, phylogenetischen Systematik des Tier- und Pflanzenreiches) im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden.

Anlage 2

	ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Molekularbiologie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Molekularbiologie (Struktur und Funktionalität eukaryotischer Genome, Regulation von Genaktivität, molekularbiologische und gentechnische Methoden) im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Tier- oder Pflanzenphysiologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Tier- oder Pflanzenphysiologie (Anatomie, Bau, Funktion und Physiologie tierischer und pflanzlicher Organe) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 5	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Chemie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Chemie (Allgemeine, anorganische und organische Chemie) im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Anlage 2

Spezielle Kenntnisse 6	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Physik im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Physik (Grundlagen der Mechanik, Grundlagen der Elektrodynamik, der Optik und der Quantenphysik, physikalische Methoden) im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 7	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Mathematik und/oder Statistik im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Mathematik (Analysis und lineare Algebra) und/oder im Bereich Statistik (Zufallsvariablen, Verteilungen, Korrelationen, Regression, Teststatistik) im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 8	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

Spezielle Kenntnisse 9	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Deutsche Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau A1
Erläuterung:	Erforderlich sind grundlegende Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau A1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“, bei denen vertraute, alltägliche Ausdrücke und einfache Sätze verstanden und verwendet werden können, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen.
Nachweis:	<p>Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbaren Nachweisen erbracht werden.</p>

Anlage 2

	Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird. Der Nachweis gilt insbesondere mit der Vorlage einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung als erbracht.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	70 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Form besonderer biologisch-fachlicher Studieninhalte/Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in den Bereichen Organismische Biologie, Ökologie, Biodiversität oder Evolution, Molekularbiologie und/oder Tier- oder Pflanzenphysiologie im Umfang von mindestens 70 ECTS-Credits
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Der Gesamtumfang der Studieninhalte in den Bereichen Organismische Biologie, Ökologie, Biodiversität oder Evolution, Molekularbiologie und/oder Tier- oder Pflanzenphysiologie des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten qualifizierenden Hochschulabschlusses oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 70 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken. In Bezug auf die fachlich-inhaltlichen Anforderungen des jeweils benannten Bereiches gilt die jeweilige Erläuterung der Zugangsvoraussetzung des jeweils maßgeblichen Bereiches. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. ECTS-Credits, die für eines der Auswahlkriterien geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hingegen nicht für eines der anderen Auswahlkriterien berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Anlage 2

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Form besonderer naturwissenschaftlicher Studieninhalte/Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in den Bereichen Chemie, Physik, Mathematik, Statistik und/oder Bioinformatik im Umfang von mindestens 50 ECTS-Credits
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	<p>Der Gesamtumfang der Studieninhalte in den Bereichen Chemie, Physik, Mathematik, Statistik und/oder Bioinformatik (Algorithmen zur Analyse von DNA- und Proteinsequenzen, Systembiologie, biologische Netzwerke) des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten qualifizierenden Hochschulabschlusses oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 50 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.</p> <p>In Bezug auf die fachlich-inhaltlichen Anforderungen des jeweils benannten Bereiches gilt die jeweilige Erläuterung der Zugangsvoraussetzung des jeweils maßgeblichen Bereiches.</p> <p>ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. ECTS-Credits, die für eines der Auswahlkriterien geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hingegen nicht für eines der anderen Auswahlkriterien berücksichtigt werden.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 4	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in biologischen, chemischen, medizinischen oder pharmazeutischen Bereichen im Umfang von mindestens 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	<p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.</p> <p>Berücksichtigt werden nur (angestellte und/oder freiberufliche) Tätigkeiten, in denen biologische bzw. studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit biologischen, chemischen, medizinischen oder pharmazeutischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Insbesondere werden anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Biologisch-, Chemisch-, Medizinisch- oder Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse berücksichtigt.</p>

Anlage 2

Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Global Change Geography**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprachen entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in quantitativen Methoden im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in den Bereichen der nicht-räumlichen Statistik und/oder nicht-räumlichen Modellierung nachgewiesen werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Geodatenanalyse im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in den Bereichen der Geoinformationsverarbeitung, Geofernerkundung, Geostatistik und/oder räumlichen Modellierung nachgewiesen werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Physischer Geographie und Umweltwissenschaften im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse in den Bereichen der Klimageographie, Geomorphologie, Bodengeographie/-kunde, Hydrogeographie/-logie, Biogeographie, Vegetationsgeographie, Landschaftsökologie, Geoökologie, Erdsystemwissenschaften und/oder Landsystemwissenschaften nachgewiesen werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Anlage 2

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in angewandten Natur- und Geowissenschaften im Umfang von mindestens 25 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse im Umfang von mindestens 25 zusätzlichen ECTS-Credits in angewandten Natur- und Geowissenschaften nachgewiesen werden. Berücksichtigungsfähig sind dabei noch nicht geltend gemachte ECTS-Credits aus den bereits gesondert geforderten Bereichen quantitative Methoden, Geodatenanalyse und/oder Physischer Geographie und Umweltwissenschaften. Berücksichtigungsfähig sind ferner solche ECTS-Credits, die in den Bereichen der Geologie, Geophysik, Geomathematik, Geoinformatik, Geobotanik, Geochemie, Umweltingenieurwissenschaften, Ökologie, Ökosystemmodellierung, Meteorologie, Ozeanographie, Klimatologie und/oder Umwelttechnik erworben wurden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 5	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.1.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Fachlich einschlägige Berufsqualifikation oder fachlich einschlägige berufliche Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine im Rahmen einer Berufstätigkeit erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Zeiten einer Berufsausbildung können berücksichtigt werden. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben.

Anlage 2

	<p>Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeiten als Laborant/Laborantin bzw. technische Assistentin oder technischer Assist im Bereich der physischen Geographie und Umweltwissenschaften, - Tätigkeiten im Bereich Statistik, Informatik, Geomatik, Vermessung, - Tätigkeiten im Natur- und Umweltschutz bzw. in der Raum- und Landschaftsplanung <p>oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen. Dem gleichgestellt ist die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) oder freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfanges.</p>
Nachweis:	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbebeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p>
Form:	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Psychology**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Psychologie oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Psychologie oder einem verwandten Fach, d.h. in einem Studiengang mit einem psychologischen Anteil im Umfang von mindestens 100 ECTS-Credits. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Psychologischer Methodenlehre im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse aus dem Bereich Psychologische Methodenlehre im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits nachgewiesen werden. Die Inhalte umfassen neben der Vermittlung von zentralen Grundkenntnissen in statistischer Methodik (Wahrscheinlichkeitstheorie, deskriptive Statistik, Inferenzstatistik) im Besonderen den Schwerpunkt der psychologischen Methodenlehre in der Planung, Auswertung und Interpretation von komplexen experimentellen Untersuchungsdesigns (z. B. mehrfaktorielle Versuchspläne, Messwiederholungsdesigns, Teststärkeanalyse). Neben den überwiegenden theoretischen Grundlagen dieser Techniken, auf denen der Fokus liegt, sind hierunter auch am Rande Kompetenzen erfasst, die sich auf die von theoretischen Inhalten in Seminaren oder seminarähnlichen Veranstaltungen eingerahmte und angeleitete/begleitete Auswertung konkreter Datensätze und von Untersuchungsdesigns, u.a. anhand etwa von statistischer Software (z.B. R und SPSS), beziehen. Der hiermit in Bezug genommene Aspekt auch der theorieangeleiteten, einübenden praktischen Umsetzung ist als Gesamtprozess im Sinne der Methodenlehre zu verstehen und daher von der reinen praktischen Durchführung einer konkreten Untersuchung bzw. eines spezifischen Testes oder von Vergleichbarem zu trennen.

Anlage 2

	<p>ECTS-Credits, die in Angeboten erworben wurden, die überwiegend bzw. ausschließlich praktisch geprägt sind und bei denen die praktische Durchführung und/oder das Sammeln praktischer Erfahrungen im Vordergrund steht, werden nicht berücksichtigt; dies gilt insbesondere für Praktika wie einem Beobachtungspraktikum, einem Experimentalpraktikum, einem Praktikum Datenerhebung und dem Orientierungs- und Berufspraktikum (auch als berufsqualifizierende Tätigkeit – Einstieg in die Praxis der Psychologie) sowie für vergleichbare Angebote.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen, sowie solche ECTS-Credits, die bei der Bewertung der Zugangsvoraussetzung „Abschluss in Psychologie oder einem verwandten Fach“ berücksichtigt wurden.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Psychologischer Diagnostik und/oder Testtheorie im Umfang von mindestens 12 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es müssen Grundkenntnisse aus dem Bereich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Psychologische Diagnostik und/oder 2. Testtheorie <p>im Gesamtumfang von mindestens 12 ECTS-Credits nachgewiesen werden.</p> <p>Die vermittelten Inhalte in diesem Bereich umfassen den psychologisch-diagnostischen Prozess, psychologisch-diagnostische Entscheidungsstrategien, psychologisch-diagnostische Methoden (Tests, Fragebögen, Interview, Verhaltensbeobachtung), psychometrische Einzelfalldiagnostik, Klassische Testtheorie, Schritte der Testkonstruktion, Prüfung der Reliabilität und Validität, Normierung, Vermitteln spezifischer angewandter Themen aus den Bereichen klinisch-, pädagogisch- und Arbeits-, Ingenieur- und Organisationspsychologische Diagnostik.</p> <p>ECTS-Credits, die in Angeboten erworben wurden, die überwiegend bzw. ausschließlich praktisch geprägt sind und bei denen die praktische Durchführung und/oder das Sammeln praktischer Erfahrungen im Vordergrund steht, werden nicht berücksichtigt; dies gilt insbesondere für Praktika wie einem Beobachtungspraktikum, einem Experimentalpraktikum, einem Praktikum Datenerhebung und dem Orientierungs- und Berufspraktikum (auch als berufsqualifizierende Tätigkeit – Einstieg in die Praxis der Psychologie) sowie für vergleichbare Angebote.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen, sowie solche ECTS-Credits, die bei der Bewertung der Zugangsvoraussetzung „Abschluss in Psychologie oder einem verwandten Fach“ berücksichtigt wurden.</p>

Anlage 2

1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Klinischer Psychologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es müssen Grundkenntnisse aus dem Bereich Klinische Psychologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden.</p> <p>Die vermittelten Inhalte in diesem Bereich umfassen Klinisch-psychologische Klassifikation und Diagnostik; Psychologische, biologische, interaktionale und soziokulturelle Modelle psychischer Gesundheit und Krankheit (Störungslehre); Epidemiologie psychischer Störungen; Anthropologische Konzepte und kulturspezifische Grundannahmen; Grundlagen klinisch-psychologischer Intervention einschließlich Beratung; Veränderungsmodelle; Therapie- und Versorgungsforschung; Problemfelder und Rahmenbedingungen klinisch-psychologischen Handelns; Prävention und Rehabilitation; Kennenlernen psychischer Störungen anhand von Falldarstellungen und -diskussionen; Anwendung der diagnostischen Kriterien im Einzelfall; Erwerb grundlegender Fertigkeiten der Gesprächsführung in Beratung und Psychotherapie; Übung grundlegender Interventionstechniken (Entspannung, kognitive Intervention).</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen, sowie solche ECTS-Credits, die bei der Bewertung der Zugangsvoraussetzung „Abschluss in Psychologie oder einem verwandten Fach“ berücksichtigt wurden.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Form des Vertiefungsschwerpunktes Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es muss ein Vertiefungsschwerpunkt im Bereich Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden, der inhaltlich deutlich über Grundkenntnisse hinausreicht.</p> <p>Vertiefende Inhalte werden zu ausgewählten Themen aus folgender Aufzählung vermittelt: Betriebliche Gesundheitsförderung, Motivierende Arbeitsgestaltung, Organisationsberatung, Flexibilisierungsstrategien, Training sozialer Kompetenzen (z. B. Moderation, Konflikt-handhabung), Organisationsentwicklung (z. B. Einführung neuer Technologien, Einführung von Gruppenarbeit), Kognitive Ergonomie, Gestaltung von Mensch-Maschine-Systemen, Usability und User Experience, Bedien- und Anzeigekonzepte für interaktive Systeme, benutzerzentrierter Gestaltungsprozess.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p>

Anlage 2

	ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen, sowie solche ECTS-Credits, die bei der Bewertung der Zugangsvoraussetzung „Abschluss in Psychologie oder einem verwandten Fach“ berücksichtigt wurden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 5	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Form des Vertiefungsschwerpunktes Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie und Neuropsychologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es muss ein Vertiefungsschwerpunkt im Bereich Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie und Neuropsychologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden, der inhaltlich deutlich über Grundkenntnisse hinausreicht.</p> <p>Vertiefende Inhalte meinen vertiefte theoretische, methodische und empirische Kenntnisse in ausgewählten Gebieten der Allgemeinen, Kognitiven, Neuro- und Biologischen Psychologie. Hierzu gehören Kenntnisse neuronaler Grundlagen der Kognition und neurowissenschaftliche Zugänge zu kognitiven Prozessen, ausgewählte Schwerpunkte der aktuellen kognitions- und neuropsychologischen Forschung; Wissen zu Funktion, Struktur und Prozesscharakteristik von Emotion und Motivation sowie vertieft über die motivationalen Bedingungen der Handlungskontrolle; ausgewählte Themen der Allgemeinen und Biologischen Psychologie sind z.B. Wahrnehmung, Denken, Sprachpsychologie, Neurowissenschaftliche Methoden, Emotion, Motivation.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen, sowie solche ECTS-Credits, die bei der Bewertung der Zugangsvoraussetzung „Abschluss in Psychologie oder einem verwandten Fach“ berücksichtigt wurden.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 6	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Form des Vertiefungsschwerpunktes Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische und Sozialpsychologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es muss ein Vertiefungsschwerpunkt im Bereich Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische und Sozialpsychologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden, der inhaltlich deutlich über Grundkenntnisse hinausreicht.

Anlage 2

	<p>Vertiefende Inhalte werden in Seminaren oder seminarähnlichen Veranstaltungen (d. h. nicht allein in Vorlesungen, sondern in Veranstaltungen, in denen ein abgegrenztes Stoffgebiet selbständig bearbeitet und die gewonnenen Erkenntnisse in Form einer individuellen Eigenleistung (z.B. einem Referat oder einer Seminararbeit) dargestellt und kritisch diskutiert werden) vermittelt, gehen über einführende Module hinaus und umfassen Konzepte, Theorien und Methoden aus zentralen Bereichen der Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische und Sozialpsychologie: die Entwicklung von kognitiven Fähigkeiten, Interessen, Wissen, Expertise und Schulleistungen; Personenwahrnehmung; Grundzüge der sozialen Kognition; Symbolischer Interaktionismus; Rollen und Identitäten; Wahrnehmung von Gruppen - Soziale Identität; Soziale Repräsentationen; Einstellungen und Einstellungsänderung; Einstellungen und Verhalten; Austausch und Interdependenz; Freundschaft und Liebe; Aggression und Konflikt; Hilfe und Kooperation; Gruppen, Normen und Konformität; Normen, Macht und Verhalten; Gruppenleistung.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen, sowie solche ECTS-Credits, die bei der Bewertung der Zugangsvoraussetzung „Abschluss in Psychologie oder einem verwandten Fach“ berücksichtigt wurden.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 7	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	51 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Anlage 2

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Form besonderer Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums
Gewichtung:	49 vom Hundert
Erläuterung:	<p>Die nachfolgend aufgeführten besonderen Kenntnisse können sich in Abhängigkeit vom jeweils nachgewiesenen Umfang unterschiedlich stark Rang verändernd auswirken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, 2. Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie sowie 3. Überfachliche Kompetenzen in nicht-psychologischen Fächern. <p>Die vermittelten Inhalte im Bereich „Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“ umfassen disziplinspezifische Kenntnisse zentraler Theorien und Modelle, Methoden und empirischer Ergebnisse. Hierzu gehören Kenntnisse der Beschreibung, Erklärung und Vorhersage von individuellen Unterschieden im Denken, Fühlen und Verhalten, Formen der Klassifikation von Persönlichkeit (Persönlichkeitsfaktoren und Persönlichkeitstypen) und zentraler Persönlichkeitsmerkmale (u.a. Big Five, Temperament, subjektives Wohlbefinden, Selbstwertgefühl, Kontrollüberzeugung) sowie zentraler Befunde zur Intelligenz (u.a. Intelligenzstruktur, Intelligenzmessung), der allgemeinen Entwicklungsprozesse von der Geburt bis zum Tod, interindividuellen Unterschieden darin sowie den zugrundeliegenden Mechanismen und daraus resultierenden Folgen, der Bedingungen, Prozesse und Konsequenzen der Sozialisation und des Lernens in institutionellen Bildungs- und Erziehungskontexten (Grundlegende Konzepte von Erziehung und Bildung, Pädagogische und Pädagogisch-psychologische Intervention, Lebenswelt, Lebenslage, Milieu und Kultur, rechtliche sowie familien- und sozialpolitische Rahmenbedingungen) sowie der Beschreibung, Erklärung und Vorhersage von Verhalten und Erleben in sozialen Situationen, insbesondere dyadischen Interaktionen und Gruppen. Des Weiteren gehören hierzu Kenntnisse über Wechselbeziehungen zwischen Arbeits- und Organisationsbedingungen mit dem Menschen sowie die Interaktion von Mensch und Technik wie auch über das subjektive Erleben und das Verhalten von Menschen im ökonomischen Umfeld sowie sozialen Zusammenhang. Auch die den fachlich-inhaltlichen Anforderungen der Erläuterung der jeweiligen Zugangsvoraussetzung dieses Bereiches entsprechenden Kenntnisse können berücksichtigt werden.</p> <p>Die vermittelten Inhalte im Bereich „Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie“ umfassen theoretische, methodische und empirische Kenntnisse in der Allgemeinen, Kognitiven, Neuro- und Biologischen Psychologie. Hierzu gehören Kenntnisse über theoretische Konzeptionen und empirische Befunde zur Grundlage menschlichen Denkens und Handelns sowie Kenntnisse über die Struktur- und Funktionsprinzipien elementarer und kognitiver Formen des Lernens und des Gedächtnisses, Wahrnehmung und Aufmerksamkeit, Emotionspsychologie oder Motivationspsychologie. Des Weiteren gehören hierzu Kenntnisse aus der Neuroanatomie und Neurophysiologie, der Endokrinologie, der Sinnesphysiologie und der Motorik. Auch die den fachlich-inhaltlichen Anforderungen der Erläuterung der Zugangsvoraussetzung dieses Bereiches entsprechenden Kenntnisse können berücksichtigt werden.</p>

Anlage 2

	<p>Es werden nur solche überfachlichen Kompetenzen berücksichtigt, die außerhalb der psychologischen Fächer im engeren Sinne, also insbesondere außerhalb des Pflicht- bzw. fachlichen Wahlpflichtbereiches des für den Zugang geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums in Psychologie oder einem verwandten Fach erworben wurden. Es muss sich um außerfachliche Kompetenzen handeln, die bspw. in Gestalt eines Nebenfaches, eines Beifaches, des überfachlichen Wahlpflichtbereiches oder vergleichbarer, frei wählbarer Gestaltungsmöglichkeiten eines Hochschulstudiums erworben werden können bzw. – im Falle von außerhalb eines Hochschulstudiums erworbenen Qualifikationen – hierauf anrechenbar sind. ECTS-Credits, die in Angeboten erworben werden, die mindestens auch auf den Pflicht- bzw. fachlichen Wahlpflichtbereich des entsprechenden Abschlusses in Psychologie oder einem verwandten Fach anrechenbar sind, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die in Angeboten erworben wurden, die überwiegend bzw. ausschließlich praktisch geprägt sind und bei denen die praktische Durchführung und/oder das Sammeln praktischer Erfahrungen im Vordergrund steht, werden nicht berücksichtigt; dies gilt insbesondere für Praktika wie einem Beobachtungspraktikum, einem Experimentalpraktikum, einem Praktikum Datenerhebung und dem Orientierungs- und Berufspraktikum (auch als berufsqualifizierende Tätigkeit – Einstieg in die Praxis der Psychologie) sowie für vergleichbare Angebote.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. ECTS-Credits, die für einen der Bereiche dieses Auswahlkriteriums geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hingegen nicht für einen der anderen Bereiche dieses Auswahlkriteriums berücksichtigt werden.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Je nachdem, welche Voraussetzung in welchem Umfang erfüllt wird, erfolgt die Ermittlung einer fiktiven Teilnote jeweils für die Bereiche:

1. Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie,
2. Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie sowie
3. Überfachliche Kompetenzen in nicht-psychologischen Fächern.

Alle Teilnoten werden addiert und es wird eine Durchschnittsnote ermittelt, die zur Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule mit dem angegebenen Gewicht in die Ermittlung der gewichteten Mischnote nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 35 Abs. 2 ZSP-HU einfließt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Anlage 2

Der Notenschlüssel lautet:

Für den Bereich 1. „Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“:

- ab 40 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 37 bis weniger als 40 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 34 bis weniger als 37 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 34 nachgewiesenen ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Für den Bereich 2. „Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie“:

- ab 20 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 18 bis weniger als 20 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 16 bis weniger als 18 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 16 nachgewiesenen ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Für den Bereich 3. „Überfachliche Kompetenzen in nicht-psychologischen Fächern“:

- ab 20 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 17 bis weniger als 20 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 14 bis weniger als 17 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 14 nachgewiesenen ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Anlage 2

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.3.24.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Volkswirtschaftslehre**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 60 ECTS-Credits in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern. ECTS-Credits, die auf die methodischen Fachgebiete Mathematik, Statistik oder Ökonometrie oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden nicht berücksichtigt.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Methoden im Umfang von 24 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 24 ECTS-Credits in methodischen Fachgebieten (Mathematik, Statistik, Ökonometrie). Das Fachgebiet Ökonometrie umfasst dabei vor allem Interpretation und Schätzen von Parametern sowie Hypothesentests im multiplen linearen Modell (auch unter Berücksichtigung möglicher Abweichungen von den Standardannahmen).
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau.

Anlage 2

Nachweis:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - BEC - Cambridge Business English Certificate Higher - BULATS – Business Language Testing Service: 75 - CAE - Certificate in Advanced English - CPE - Cambridge Certificate of Proficiency in English - DAAD-Sprachzeugnis/DAAD-Sprachnachweis: <ul style="list-style-type: none"> o ***** (5 Sterne) in allen Fertigkeiten bzw. o durchschnittlich mindestens B, kein Ergebnis schlechter als C (nach alter Bewertungsskala) - FCE - Cambridge First Certificate in English: A - ICFE - International Certificate in Financial English: C1 Pass / ~ with merits - IELTS – International English Language Testing System: 7,0 - ILEC - International Legal English Certificate: C1 Pass / ~ with merits - LCCI (London Chamber of Commerce and Industry) English for Business (EFB): Level 3 with Distinction/Level 4 Pass - Linguaskill: C1 in allen Fertigkeiten - TOEFL – Internet-based Test of English as a Foreign Language: 95, TOEFL Paper-delivered Test: 71 (in Summe) - TOEIC – Test of English for International Communication: <ul style="list-style-type: none"> o Speaking and Writing: 360 in Verbindung mit o Listening and Reading: 945 - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - UNICert® IV-Zertifikat - Benotete Leistungsnachweise über Sprachkurse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 4 SWS auf dem im jeweiligen Leistungsnachweis auszuweisenden Mindestsprachniveau C1 (GeR) und mit jeweiliger Mindestnote 2,3 <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn das Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und – als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 11 Notenpunkten oder – als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 13 Notenpunkten bzw. ein diesem jeweils entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltend gemachten Leistungen auf einem dem Abitur in der jeweiligen Ausprägung (Fach mit erhöhtem bzw. grundlegendem Anforderungsniveau) vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.</p>
------------------	--

Anlage 2

	Der Nachweis - eines hochschulzugangseröffnenden englischsprachigen Schulabschlusses, - eines sonstigen englischsprachigen Hochschulzugangsberechtigungsäquivalentes oder - eines berufsqualifizierenden Abschlusses eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, im englischsprachigen Raum (Amtssprache Englisch) ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise und das erforderliche Niveau gilt damit als erreicht.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Kenntnisse der deutschen Sprache mit Mindestniveau B1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbaren Nachweisen erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Methoden: Grundkenntnisse in Ökonometrie im Umfang von mindestens 6 ECTS-Credits
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis von Grundkenntnissen in Ökonometrie im Umfang von mindestens 6 ECTS-Credits kann sich rangverändernd auswirken. Es gilt die Definition für Ökonometrie gemäß der Erläuterungen der Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse in Methoden im Umfang von 24 ECTS-Credits“.

Anlage 2

	ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im volkswirtschaftlichen Bereich im Umfang von mindestens 1800 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	<p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.</p> <p>Berücksichtigt werden nur (angestellte und/oder freiberufliche) Tätigkeiten, in denen studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder empirisch-quantitativ im Zusammenhang mit wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p>
Nachweis:	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Wirtschaftsinformatik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Wirtschaftswissenschaften, Informatik, Wirtschaftsinformatik oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums im Bereich Wirtschaftswissenschaften, Informatik, Wirtschaftsinformatik oder fachverwandter Abschluss mit mindestens 120 ECTS-Credits in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Methodenkenntnisse im Umfang von 30 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Grundkenntnissen der Programmierung durch Besuch einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Credits. Zusätzlich sind mindestens 24 weitere ECTS-Credits in methodischen Fachgebieten (Mathematik, Informatik, Statistik, Ökonometrie) nachzuweisen, davon mindestens 9 ECTS-Credits in Fächern der Praktischen Informatik (z.B. Algorithmen und Datenstrukturen, Betriebssysteme, Datenbanken, Modellierung, Digitale Systeme, Kommunikation oder angrenzende Fächer).
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau.

Anlage 2

Nachweis:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - BEC - Cambridge Business English Certificate Higher - BULATS – Business Language Testing Service: 75 - CAE - Certificate in Advanced English - CPE - Cambridge Certificate of Proficiency in English - DAAD-Sprachzeugnis/DAAD-Sprachnachweis: <ul style="list-style-type: none"> o ***** (5 Sterne) in allen Fertigkeiten bzw. o durchschnittlich mindestens B, kein Ergebnis schlechter als C (nach alter Bewertungsskala) - FCE - Cambridge First Certificate in English: A - ICFE - International Certificate in Financial English: C1 Pass / ~ with merits - IELTS – International English Language Testing System: 7,0 - ILEC - International Legal English Certificate: C1 Pass / ~ with merits - LCCI (London Chamber of Commerce and Industry) English for Business (EFB): Level 3 with Distinction/Level 4 Pass - Linguaskill: C1 in allen Fertigkeiten - TOEFL – Internet-based Test of English as a Foreign Language: 95, TOEFL Paper-delivered Test: 71 (in Summe) - TOEIC – Test of English for International Communication: <ul style="list-style-type: none"> o Speaking and Writing: 360 in Verbindung mit o Listening and Reading: 945 - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - UNICert® IV-Zertifikat - Benotete Leistungsnachweise über Sprachkurse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 4 SWS auf dem im jeweiligen Leistungsnachweis auszuweisenden Mindestsprachniveau C1 (GeR) und mit jeweiliger Mindestnote 2,3 <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn das Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und – als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 11 Notenpunkten oder – als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 13 Notenpunkten bzw. ein diesem jeweils entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltend gemachten Leistungen auf einem dem Abitur in der jeweiligen Ausprägung (Fach mit erhöhtem bzw. grundlegendem Anforderungsniveau) vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.</p>
------------------	--

Anlage 2

	<p>Der Nachweis</p> <ul style="list-style-type: none"> - eines hochschulzugangseröffnenden englischsprachigen Schulabschlusses, - eines sonstigen englischsprachigen Hochschulzugangsberechtigungsäquivalentes oder - eines berufsqualifizierenden Abschlusses eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, <p>im englischsprachigen Raum (Amtssprache Englisch) ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise und das erforderliche Niveau gilt damit als erreicht.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Kenntnisse der deutschen Sprache mit Niveau B1
Erläuterung:	Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 gemäß „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen“
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweis erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im kaufmännischen/betriebs-/volkswirtschaftlichen Bereich im Umfang von mindestens 1800 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert

Anlage 2

Erläuterung:	<p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.</p> <p>Berücksichtigt werden nur (angestellte und/oder freiberufliche) Tätigkeiten, in denen kaufmännische/betriebs-/volkswirtschaftliche bzw. studienfachbezogene Expertise (z. B. in den Bereichen Absatzwirtschaft, Beschaffung, Controlling, Entsorgungswirtschaft, Finanzwirtschaft, Informationswirtschaft, Innovationsmanagement, Internes und/oder Externes Rechnungswesen, Logistik, Marketing, Operations Research, Organisation, Personalwirtschaft, Produktionswirtschaft, Qualitätsmanagement, Steuerlehre, Supply-Chain-Management, Umweltmanagement, Unternehmenskommunikation, Wirtschaftsprüfung oder vergleichbare Managementtätigkeiten) genutzt und/oder empirisch-quantitativ im Zusammenhang mit wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p>
Nachweis:	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p>
Form:	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Anlage 2

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.1.58.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Asien/Afrikastudien**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen oder geisteswissenschaftlichen Fächern oder verwandten Fächern im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 60 ECTS-Credits in rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen oder geisteswissenschaftlichen Fächern oder verwandten Fächern; hierzu zählen insbesondere regional-, gesellschafts- oder kulturwissenschaftliche Studiengänge. Die ECTS-Credits können kumulativ – auch aus verschiedenen oder sonst mehreren, aber einschlägigen Fächern – nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.1.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Deutsche Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbaren Nachweisen erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen.

Anlage 2

	Die Kenntnisse können beim Fehlen eines schriftlichen Nachweises oder berechtigten Zweifeln in einem mündlichen Gespräch überprüft werden (ggf. über Videokonferenz oder durch anerkannte Vertreter vor Ort, wie z.B. DAAD, deutsche Botschaft oder Partneruniversität). Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird. Der Nachweis gilt insbesondere mit der Vorlage einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung als erbracht.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im regionalwissenschaftlichen und/oder transdisziplinären Bereich der Regionen Afrika, Ostasien, Südasien, Südostasien oder Zentralasien im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.

Anlage 2

	Berücksichtigt werden nur (angestellte und/oder freiberufliche) Tätigkeiten, in denen sich mit regionalwissenschaftlichen und/oder transdisziplinären Fragestellungen jeweils im Bereich der internationalen Zusammenarbeit, des Journalismus, der Unternehmens- und Politikberatung, der Nichtregierungsorganisationen/Non-governmental organisations oder der interkulturellen Arbeit in Bezug auf die Regionen Afrika, Ostasien, Südasien, Südostasien oder Zentralasien unter Nutzung studienfachbezogene Expertise auseinandergesetzt und gearbeitet wurde.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen	
Bezeichnung:	Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß PsychThG des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Studienabschlusses
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung über die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen des von der Antragstellerin oder dem Antragsteller der Antragstellung zu Grunde liegenden bereits erworbenen oder – im Falle eines noch ausstehenden Erwerbs bzw. der noch ausstehenden Dokumentation des Erwerbs eines überhaupt ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses – dieses noch ausstehenden Abschlusses eines Bachelorstudiums gemäß § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 PsychThG in Verbindung mit der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448) in der jeweils geltenden Fassung einer Hochschule gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 PsychThG bzw. der Nachweis eines gemäß § 9 Absatz 4 Satz 6 PsychThG gleichwertigen Studienabschlusses.</p> <p>Sollte die Zugangsvoraussetzung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß PsychThG oder der entsprechenden Gleichwertigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Studienabschlusses noch nicht feststellbar oder sonst nicht gegeben sein, kommt eine Zulassung bzw. Immatrikulation in diesen Fällen allenfalls gemäß § 10 Absatz 5a BerlHG – vorbehaltlich der Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen und, soweit erforderlich, einer positiven Auswahlentscheidung – unter Vorbehalt bzw. nur vorläufig in Betracht und setzt voraus, dass aufgrund einer entsprechenden Bescheinigung der nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle zu erwarten ist, dass die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen oder die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses der Antragstellerin oder des Antragstellers rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiums durch die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle festgestellt oder sonst gegeben sein werden wird; soweit die</p>

Anlage 2

	<p>nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle eine solche Bescheinigung nicht ausstellt, tritt die für den Erwerb des maßgeblichen Studienabschlusses der Antragstellerin oder des Antragstellers zuständige Hochschule an deren Stelle.</p> <p>Die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen bzw. der Gleichwertigkeit bestimmen sich nach Maßgabe des PsychThG und setzen voraus, dass der Studiengang mit dem verbundenen Studienabschluss der Antragstellerin oder des Antragstellers den Anforderungen des PsychThG und der PsychThApprO in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechen.</p> <p>Studienleistungen oder Prüfungen oder sonstige Lernergebnisse, die außerhalb eines dem PsychThG und der PsychThApprO im vorbenannten Sinne entsprechenden Studienganges mit dem damit verbundenen Studienabschluss der Antragstellerin oder des Antragstellers erworben wurden oder voraussichtlich erworben werden, finden keine Berücksichtigung bei der Bewertung dieser Zugangsvoraussetzung.</p>
1. Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis:	<p>Einzureichen sind geeignete amtliche Dokumente, aus denen sich die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen des Bachelorstudienganges mit dem verbundenen Studienabschluss der Antragstellerin oder des Antragstellers ergeben bzw. entsprechende Dokumente, aus denen die Gleichwertigkeit eines solchen Studiums und Studienabschlusses der Antragstellerin oder des Antragstellers hervorgehen. Der Nachweis muss die Angabe darüber enthalten, dass die Anforderungen des PsychThG und der PsychThApprO in ihren jeweils geltenden Fassungen erfüllt sind bzw. – bei noch ausstehendem Studienabschluss – erfüllt sein werden.</p> <p>Es werden hierbei nur Dokumente der nach Landesrecht für Gesundheit jeweils zuständigen Stelle und der für das Studium und den Erwerb des maßgeblichen Studienabschlusses der Antragstellerin oder des Antragstellers zuständigen Hochschule gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 PsychThG bei der Entscheidung über Zugang und Zulassung berücksichtigt; die Humboldt-Universität zu Berlin ist bei offensichtlichen Unrichtigkeiten oder sonstigen berechtigten Zweifeln nicht an die Prognoseaussage der ausstellenden Hochschule gebunden.</p>
Bezugsquelle:	<p>Bescheinigungen über die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen des Bachelorstudienganges mit dem verbundenen Studienabschluss werden durch die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle ausgestellt; sie können den Antragstellerinnen und Antragstellern auch durch die für den Erwerb des maßgeblichen Studienabschlusses der Antragstellerin oder des Antragstellers zuständige Hochschule bereitgestellt werden.</p> <p>Gesonderte Bescheide über die Gleichwertigkeit eines Studienabschlusses erteilt gemäß § 9 Absatz 5 PsychThG auf Antrag Studierender die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle.</p> <p>Im Falle des noch ausstehenden Studienabschlusses oder sonst bei fehlender Zuständigkeit einer nach Landesrecht für Gesundheit zuständigen Stelle bescheinigt die für das Studium und den Erwerb des maßgeblichen Studienabschlusses der Antragstellerin oder des Antragstellers zuständige Hochschule, dass im Falle des Erwerbs des Studienabschlusses die (ggf. voraussichtliche) Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen oder eine (ggf. voraussichtliche) entsprechende Gleichwertigkeit gegeben sein wird.</p>
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in der Gesundheitsversorgung im Umfang von mindestens 1.800 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	<p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.</p> <p>Berücksichtigt werden nur (angestellte und/oder freiberufliche) Tätigkeiten, in denen gesundheitsbezogene bzw. studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit pflegerischen, medizinischen oder psychotherapeutischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Insbesondere werden anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse in Heilberufen (z.B. Kranken- und Altenpflege, Physio-, Ergo- oder Logotherapie, Sanitäter/in, Rettungsassistent/in) oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse berücksichtigt.</p>
Nachweis:	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>

Anlage 2

Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Form besonderer Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	<p>Die nachfolgend aufgeführten besonderen Kenntnisse können sich in Abhängigkeit vom jeweils nachgewiesenen Umfang unterschiedlich stark Rang verändernd auswirken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, 2. Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie sowie 3. Überfachliche Kompetenzen in nicht-psychologischen Fächern. <p>Die vermittelten Inhalte im Bereich „Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“ umfassen disziplinspezifische Kenntnisse zentraler Theorien und Modelle, Methoden und empirischer Ergebnisse. Hierzu gehören Kenntnisse der Beschreibung, Erklärung und Vorhersage von individuellen Unterschieden im Denken, Fühlen und Verhalten, Formen der Klassifikation von Persönlichkeit (Persönlichkeitsfaktoren und Persönlichkeitstypen) und zentraler Persönlichkeitsmerkmale (u.a. Big Five, Temperament, subjektives Wohlbefinden, Selbstwertgefühl, Kontrollüberzeugung) sowie zentraler Befunde zur Intelligenz (u.a. Intelligenzstruktur, Intelligenzmessung), der allgemeinen Entwicklungsprozesse von der Geburt bis zum Tod, interindividuellen Unterschieden darin sowie den zugrundeliegenden Mechanismen und daraus resultierenden Folgen, der Bedingungen, Prozesse und Konsequenzen der Sozialisation und des Lernens in institutionellen Bildungs- und Erziehungskontexten (Grundlegende Konzepte von Erziehung und Bildung, Pädagogische und Pädagogisch-psychologische Intervention, Lebenswelt, Lebenslage, Milieu und Kultur, rechtliche sowie familien- und sozialpolitische Rahmenbedingungen) sowie der Beschreibung, Erklärung und Vorhersage von Verhalten und Erleben in sozialen Situationen, insbesondere dyadischen Interaktionen und Gruppen. Des Weiteren gehören hierzu Kenntnisse über Wechselbeziehungen zwischen Arbeits- und Organisationsbedingungen mit dem Menschen sowie die Interaktion von Mensch und Technik wie auch über das subjektive Erleben und das Verhalten von Menschen im ökonomischen Umfeld sowie sozialen Zusammenhang. Sie umfassen insbesondere auch vertiefte Kenntnisse der Gesundheitsförderung, der Arbeitsgestaltung, der Organisationsberatung, über Flexibilisierungsstrategien, über soziale Kompetenzen (z. B. Moderation, Konflikt-handhabung), der Organisationsentwicklung (z. B. Einführung neuer Technologien, Einführung von Gruppenarbeit), der Kognitiven Ergonomie, der Gestaltung von Mensch-Maschine-Systemen, über Usability und User Experience, über Bedien- und Anzeigekonzepte für interaktive Systeme, benutzerzentrierter Gestaltungsprozesse sowie vertiefte Kenntnisse über die Entwicklung von kognitiven Fähigkeiten, Interessen, Wissen, Expertise und Schulleistungen, der Personenwahrnehmung, der Grundzüge der sozialen Kognition, des symbolischen Interaktionismus, über Rollen und Identitäten, der Wahrnehmung von Gruppen – Soziale Identität, über soziale Repräsentationen, über Einstellungen und Einstellungsänderung, über Einstellungen und Verhalten, über Austausch und Interdependenz, über</p>

Anlage 2

	<p>Freundschaft und Liebe, über Aggression und Konflikt, über Hilfe und Kooperation, über Gruppen, Normen und Konformität, über Normen, Macht und Verhalten wie auch über Gruppenleistung.</p> <p>Die vermittelten Inhalte im Bereich „Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie“ umfassen theoretische, methodische und empirische Kenntnisse in der Allgemeinen, Kognitiven, Neuro- und Biologischen Psychologie. Hierzu gehören Kenntnisse über theoretische Konzeptionen und empirische Befunde zur Grundlage menschlichen Denkens und Handelns sowie Kenntnisse über die Struktur- und Funktionsprinzipien elementarer und kognitiver Formen des Lernens und des Gedächtnisses, Wahrnehmung und Aufmerksamkeit, Emotionspsychologie oder Motivationspsychologie. Des Weiteren gehören hierzu Kenntnisse aus der Neuroanatomie und Neurophysiologie, der Endokrinologie, der Sinnesphysiologie und der Motorik. Sie umfassen insbesondere auch vertiefte Kenntnisse neuronaler Grundlagen der Kognition und neurowissenschaftlicher Zugänge zu kognitiven Prozessen, ausgewählte Schwerpunkte der aktuellen kognitions- und neuropsychologischen Forschung, vertieftes Wissen zu Funktion, Struktur und Prozesscharakteristik von Emotion und Motivation sowie über die motivationalen Bedingungen der Handlungskontrolle und vertiefte Kenntnisse zu Wahrnehmung, Denken oder Sprachpsychologie.</p> <p>Es werden nur solche überfachlichen Kompetenzen berücksichtigt, die außerhalb der psychologischen Fächer im engeren Sinne, also insbesondere außerhalb des Pflicht- bzw. fachlichen Wahlpflichtbereiches des für den Zugang geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums in Psychologie oder einem verwandten Fach erworben wurden. Es muss sich um außerfachliche Kompetenzen handeln, die bspw. in Gestalt eines Nebenfaches, eines Beifaches, des überfachlichen Wahlpflichtbereiches oder vergleichbarer, frei wählbarer Gestaltungsmöglichkeiten eines Hochschulstudiums erworben werden können bzw. – im Falle von außerhalb eines Hochschulstudiums erworbenen Qualifikationen – hierauf anrechenbar sind. ECTS-Credits, die in Angeboten erworben werden, die mindestens auch auf den Pflicht- bzw. fachlichen Wahlpflichtbereich des entsprechenden Abschlusses in Psychologie oder einem verwandten Fach anrechenbar sind, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die in Angeboten erworben wurden, die überwiegend bzw. ausschließlich praktisch geprägt sind und bei denen die praktische Durchführung und/oder das Sammeln praktischer Erfahrungen im Vordergrund steht, werden nicht berücksichtigt; dies gilt insbesondere für Praktika wie einem Beobachtungspraktikum, einem Experimentalpraktikum, einem Praktikum Datenerhebung und dem Orientierungs- und Berufspraktikum (auch als berufsqualifizierende Tätigkeit – Einstieg in die Praxis der Psychologie) sowie für vergleichbare Angebote.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die bereits im Rahmen der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. ECTS-Credits, die für einen der Bereiche dieses Auswahlkriteriums geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hingegen nicht für einen der anderen Bereiche dieses Auswahlkriteriums berücksichtigt werden.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Anlage 2**c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Je nachdem, welche Voraussetzung in welchem Umfang erfüllt wird, erfolgt für das Auswahlkriterium „Spezielle Kenntnisse in Form besonderer Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums“ (Auswahlkriterium 3) die Ermittlung einer fiktiven Teilnote jeweils für die Bereiche:

1. Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie,
2. Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie sowie
3. Überfachliche Kompetenzen in nicht-psychologischen Fächern.

Alle Teilnoten werden addiert und es wird eine Durchschnittsnote ermittelt, die für das Auswahlkriterium 3 zur Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule mit dem angegebenen Gewicht in die Ermittlung der gewichteten Mischnote nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 35 Abs. 2 ZSP-HU einfließt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Der Notenschlüssel lautet:

Für den Bereich 1. „Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“:

- ab 40 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 37 bis weniger als 40 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 34 bis weniger als 37 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 34 nachgewiesenen ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Für den Bereich 2. „Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie“:

- ab 20 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 18 bis weniger als 20 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 16 bis weniger als 18 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 16 nachgewiesenen ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Für den Bereich 3. „Überfachliche Kompetenzen in nicht-psychologischen Fächern“:

- ab 20 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 17 bis weniger als 20 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 14 bis weniger als 17 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 14 nachgewiesenen ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Anlage 2

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.1.34. (20212)

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Mind and Brain - Track Mind**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Biologie, Psychologie, Philosophie, Neurowissenschaften, Linguistik, Kognitionswissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Biologie, Psychologie, Philosophie, Neurowissenschaften, Linguistik, Kognitionswissenschaften oder einem verwandten Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.1.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Kenntnisse der deutschen Sprache mit Mindestniveau A1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau A1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbaren Nachweisen erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit. Die Kenntnisse können beim Fehlen eines schriftlichen Nachweises oder berechtigten Zweifeln in einem mündlichen Gespräch überprüft werden (ggf. über Skype/Videokonferenz oder durch anerkannte Vertreter vor Ort, wie z. B. DAAD, deutsche Botschaft oder Partneruniversität).

Anlage 2

Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in psychologischen, wissenschaftsadministrativen, neurowissenschaftlichen und/oder journalistischen Bereichen im Umfang von mindestens 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	<p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.</p> <p>Berücksichtigt werden nur (angestellte und/oder freiberufliche) Tätigkeiten, in denen studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit psychologischen, wissenschaftsadministrativen oder neurowissenschaftlichen Fragestellungen und/oder journalistisch gearbeitet wurde.</p>
Nachweis:	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>

Anlage 2

Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **British Studies**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich im Auswahlverfahren der Hochschule vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3. mit der Ergänzung, dass Zeugnissen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, darüber hinaus eine von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung beigelegt werden muss; auch insoweit wird die Einreichungsform im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben. Übersetzungen aus einem nichtdeutschen Heimatland dürfen nur von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer bzw. Übersetzungsbüro gefertigt werden. Übersetzungen können auch von einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen, beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt werden.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz mit Mindestniveau C2
Gewichtung:	40 vom Hundert
Erläuterung:	Umfassende Kompetenz der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf dem Mindestniveau C2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.

Anlage 2

1. Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: <ul style="list-style-type: none"> - Test of English for International Communication IELTS: 7,0 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: A-B - Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 o Computer-based Test: 250 - Test of English for International Communication TOEIC: 800 Andere Nachweise, die Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten, können, sofern sie vergleichbaren Aussagewert haben, durch die Zugangskommission ebenfalls zugelassen werden. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Auswahlkriteriums auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
2. Nachweis:	Bewerbungsunterlagen und Schriftverkehr in englischer Sprache
Bezugsquelle:	Die geforderten Nachweise sind durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst zu erstellen und mit der Bewerbung einzureichen.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ergänzende Bestimmungen zum Auswahlverfahren

aa. Notenbildung bei ausländischen Hochschulabschlüssen

- (1) Bei der Bewertung der Abschlussnote legt die Auswahlkommission zugrunde:
1. einschlägige Umrechnungstabellen für Notenskalen bestimmter Fachrichtungen wie beispielsweise die „Umrechnung der Gesamtpunktzahl der ersten juristischen Prüfung in eine Abschlussnote gemäß § 114 ZSP-HU“ (Anlage 2 der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft, zuletzt veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 29/2020 vom 01.09.2020, in der jeweils geltenden Fassung), ansonsten
 2. einschlägige Umrechnungstabellen für Hochschulabschlüsse aus bestimmten Ländern, wie sie insbesondere die Zentralstelle für ausländische Studienabschlüsse unter www.anabin.de zur Verfügung stellt, ansonsten
 3. den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 „Vereinbarung zur Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ in der jeweils geltenden Fassung in entsprechender Anwendung.
- (2) Enthält das vorgelegte Hochschulzeugnis keine Abschlussnote, soll die Bewerberin oder der Bewerber ein von der Hochschule ausgestelltes Zeugnis der Abschlussnote beibringen. Wird ein solches Zeugnis nicht vorgelegt, wird in Abweichung von § 35 Absatz 2 Satz 3 ZSP-HU die Abschlussnote von der Auswahlkommission anhand der den jeweiligen Studiengang prägenden Einzelleistungen ermittelt.
- (3) Auf die Ermittlung der Abschlussnote findet § 114 Absatz 5 Anwendung.

bb. Bewerbungsadressat

Das Hochschulauswahlverfahren erfolgt dezentral durch das Zentralinstitut Großbritannien-Zentrum.

d. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Mind and Brain - Track Brain**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Biologie, Psychologie, Philosophie, Neurowissenschaften, Linguistik, Kognitionswissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Biologie, Psychologie, Philosophie, Neurowissenschaften, Linguistik, Kognitionswissenschaften oder einem verwandten Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.1.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Kenntnisse der deutschen Sprache mit Mindestniveau A1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau A1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbaren Nachweisen erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit. Die Kenntnisse können beim Fehlen eines schriftlichen Nachweises oder berechtigten Zweifeln in einem mündlichen Gespräch überprüft werden (ggf. über Skype/Videokonferenz oder durch anerkannte Vertreter vor Ort, wie z. B. DAAD, deutsche Botschaft oder Partneruniversität).

Anlage 2

Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in psychologischen, biologischen, medizinischen und/oder neurowissenschaftlichen Bereichen im Umfang von mindestens 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	<p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.</p> <p>Berücksichtigt werden nur (angestellte und/oder freiberufliche) Tätigkeiten, in denen studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit psychologischen, biologischen, medizinischen oder neurowissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde.</p>
Nachweis:	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>

Anlage 2

Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.